



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

Sitzungspolizeiliche Anordnung

III-5 St 2/25

2 BJs 327/24-3
GBA Karlsruhe

In der Strafsache

g e g e n

Issa Al H.,

w e g e n

Verdachts des Mordes u.a.

Aus Sicherheitsgründen wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

I.

Die Hauptverhandlung findet im Prozessgebäude des Oberlandesgerichts Düsseldorf, Kapellweg 36, 40221 Düsseldorf statt.

II.

Allen Personen ist im Sitzungsgebäude das Mitführen von Waffen und Gegenständen untersagt, die geeignet sind,

1. andere körperlich zu verletzen,
2. zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden oder
3. die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (u. a. die sog. Vollverschleierung).

Ferner ist es untersagt, durch das demonstrative Vorzeigen von Symbolen oder bildlichen oder textlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse oder Aussagen mit Bezügen zum Gegenstand des Verfahrens oder seiner Beteiligten die Sicherheit und Ordnung im Sitzungssaal einschließlich des Zugangsbereichs für die Öffentlichkeit zu beeinträchtigen.

Von diesem Verbot unberührt bleibt das Führen der erforderlichen Dienstausrüstung (einschließlich der hierfür dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung) durch die den Gebäude- und Saalschutz stellenden Polizeikräfte.

III.

1.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich sämtliche Zuhörer (einschließlich der Vertreter der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens), Nebenkläger, Zeugen, Dolmetscher, Sachverständige, Nebenklägervertreter, psychosoziale Prozessbegleiter und Verteidiger zu unterziehen haben.

2.

Verteidiger, Nebenklägervertreter, Dolmetscher, psychosoziale Prozessbegleiter und Sachverständige sowie die Nebenkläger, Zeugen und Zuhörer müssen sich bei der Einlasskontrolle mit einem gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass bzw. – Verteidiger und Nebenklägervertreter – mit einem Ausweis der Rechtsanwaltskammer ausweisen, Ausländer mit einem entsprechenden gültigen Ausweispapier.

3.

a)

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer und Zeugen durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors/ einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden.

Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

b)

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone, Smartphones, mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnah-

men bzgl. Mobiltelefonen, Smartphones und mobilen Computern bestehen für Medienvertreter/Journalisten mit gültigem Presseausweis, hinsichtlich Foto- und Filmapparaten nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Pressesprecher oder den Vorsitzenden. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

c)

Medienvertreter/Journalisten mit gültigem Presseausweis dürfen ihre Mobiltelefone, Smartphones und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Die Mobiltelefone und Smartphones sind im Sitzungssaal auszuschalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten nicht angefertigt werden.** Das Telefonieren, „Twittern“ und sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von mobilen Computern bzw. zum Mitführen von Smartphones und Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Verfahrensbeteiligten, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

5.

Verteidiger, Nebenkläger, Nebenklägervertreter, psychosoziale Prozessbegleiter, Dolmetscher und Sachverständige werden, nachdem sie sich ausgewiesen haben, ebenfalls durchsucht. Bei der Durchsuchung ist die Kleidung mit Hilfe eines Metalldetektors/einer Metalldetektorschleuse abzutasten. Darüber hinausgehende Durchsuchungsmaßnahmen sind nur dann vorzunehmen, wenn das Suchgerät anspricht. Die Durchsuchung ist in diesem Fall auf diejenigen Kleidungsstücke zu beschränken, von denen die Reaktion ausgegangen ist.

Darüber hinaus sind die mitgeführten Behältnisse durchzusehen und mittels eines Durchleuchtungsgeräts zu überprüfen. Hierbei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt vorgefundener Schriften und Aktenteile untersagt.

Verteidiger, Nebenklägervertreter, psychosoziale Prozessbegleiter, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Mobiltelefone, Smartphones, Taschen und mobile Computer

in den Sitzungssaal mitbringen. Die Anfertigung von Ton- und Bildaufnahmen ist untersagt. Im Übrigen gelten die Regelungen für Zuhörer entsprechend. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.

6.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer mit Ausnahme der durch Pressenausweis legitimierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen ihre Ausweispapiere an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen.

Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt. Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

7.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

IV.

1.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten erhalten am ersten Hauptverhandlungstag 45 Minuten und an den weiteren Hauptverhandlungstagen 30 Minuten vor Eröffnung der Sitzung Zugang zum Prozessgebäude. Der Sitzungssaal wird ihnen 15 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.

Eingelassenen Zuhörern, Medienvertretern/Journalisten steht bis zur Öffnung des Sitzungssaales das Foyer zum Aufenthalt zur Verfügung.

2.

Während der Sitzungspausen, die für Zeiträume ab 15 Minuten angeordnet werden, und nach dem Ende der Sitzung haben Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten den Sitzungssaal zu verlassen.

3.

Es dürfen nur so viele Zuhörer eingelassen werden, wie Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 50 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die akkreditierten Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen reserviert und entsprechend gekennzeichnet. Die Besetzung dieser Plätze erfolgt nach der Reihenfolge des Eintreffens des jeweiligen akkreditierten Journalisten/Medienvertreeters am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich; ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Plätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

4.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz erhalten können, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Haupteingang des Sitzungsgebäudes bzw. in dem vor dem Sitzungssaal als Wartezone gekennzeichneten Bereich in den Sitzungssaal eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

5.

Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit zwei Zuhörern besetzt werden.

Frei werdende Sitzplätze sind unverzüglich weiteren Zuhörern zur Verfügung zu stellen, die noch Einlass begehren.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz wird nachrückend neu belegt. "Reservierungen" sind nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten frei werdende Sitzplätze (vgl. Ziffer 2).

6.

Akkreditierung der Medienvertreter/Journalisten:

a)

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per E-Mail unter Vorlage einer Kopie eines gültigen Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Akkreditierung@olg-duesseldorf.nrw.de) unter dem Stichwort „Issa Al H“ akkreditieren. In dem Gesuch sind der Pressevertreter und das Medium, für das er tätig ist, namentlich zu benennen, ferner ist anzugeben, ob ein Sitzplatz beansprucht werden soll und/oder ob die Akkreditierung zum Zwecke von Film-/Ton-/ und/oder Bildaufnahmen erfolgen

soll. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich dabei nur einmal akkreditieren. Den Gesuchstellern bleibt vorbehalten, bis zu zwei Ersatzpersonen zu benennen, die im Falle der Verhinderung des benannten Pressevertreters an einzelnen Sitzungstagen zum Zuge kommen sollen. Auch von diesen ist ein gültiger Presseausweis in Kopie beizufügen. Die Frist zur Akkreditierung beginnt am 6. Mai 2025, 12.00 Uhr, und endet am 19. Mai 2025, 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per E-Mail an vorgeanntes Postfach gesendet werden oder die außerhalb der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Sofern mehr Sitzplatzakkreditierungsgesuche eingehen als reservierte Sitzplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Senatsvorsitzende über die Akkreditierungsgesuche. Die Entscheidung wird den nicht zum Zuge gekommenen Medienvertretern bis zum 23. Mai 2025 durch die Pressestelle mitgeteilt.

b)

Akkreditieren sich mehr als 6 Fotoreporter und / oder mehr als 4 Kamerateams, bleibt vorbehalten, Ton-, Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal nur im Rahmen einer Pool-Lösung zu gestatten. Als Pool-Führer werden jeweils drei Fotoreporter (ein Agenturfotograf, ein freier Fotograf sowie ein von einer Zeitungsredaktion entsandter Fotograf) und zwei jeweils aus höchstens drei Personen bestehende, von den deutschen öffentlich-rechtlichen bzw. privaten Fernsehanstalten gestellte Kamerateams zugelassen, die sich bereiterklärt haben, ihr Ton- und Bildmaterial anderen Agenturen, Sendern und Fotografen, die jeweils die Akkreditierung beantragt haben, zur Verfügung zu stellen. Die Bestimmung der Pool-Führer bleibt zunächst einer Einigung der interessierten Presseorgane bzw. Fernsehanstalten überlassen.

Falls in diesem Fall bis spätestens 23. Mai 2025, 15.00 Uhr, der Justizpressestelle bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf keine verbindliche einvernehmliche Lösung mitgeteilt wird, trifft der Vorsitzende die Auswahl.

Übersteigt die Anzahl der innerhalb der o.g. Akkreditierungsfrist eingehenden Anmeldungen die Zahl der im jeweiligen Medienpool zur Verfügung stehenden Plätze, ist Voraussetzung für eine Zulassung die im Akkreditierungsgesuch erklärte Bereitschaft zur Übernahme der Poolführerschaft.

Wenn für im Rahmen der Poollösung zugelassene Fotografen und Kameraleute zugleich ein Sitzplatz reserviert ist, kann dieser nicht bis zur Beendigung der Aufnahmen freigehalten werden. Daher sollten Redaktionen, die sich um einen reservierten Sitzplatz bewerben, für Sitzplätze und für die Tätigkeit als Fotograf oder Kameramann grundsätzlich verschiedene Personen benennen.

7.

Presse-, Funk- und Fernsehberichterstattung

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind nur den nach **IV. Ziff. 6** akkreditierten Fernsehteams und Fotografen, im Fall einer Pool-Lösung den jeweiligen Pool-Führern, ab jeweils 20 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung bis zu deren Beginn gestattet

- im Foyer vor dem Sitzungssaal und
- im Sitzungssaal innerhalb des gekennzeichneten Bereichs.

b)

Die Persönlichkeitsrechte der anwesenden Personen sind zu wahren.

c)

Das Gesicht des Angeklagten auf Film- und/oder Bildaufnahmen ist vor der Veröffentlichung oder Weitergabe durch ein technisches Verfahren so zu anonymisieren, dass nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich bleibt. Sollte dies technisch nicht möglich sein, ist auf andere Weise sicherzustellen, dass weitergegebenes Material nicht ohne Anonymisierung veröffentlicht wird.

Nach derzeitigem Verfahrensstand kann eine Veröffentlichung und Verbreitung nicht-anonymisierter Bilder des Angeklagten zu einer Beeinträchtigung seiner Sicherheit führen, so dass eine ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung in der Hauptverhandlung nicht gewährleistet wäre; dies insbesondere für den Fall, dass sich der Angeklagte zur Sache einlassen und dabei ggf. dritte Personen im Zusammenhang mit den in der Anklageschrift dargestellten Geschehnissen benennen sollte. Es kann dann nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte dadurch einer erhöhten Gefährdung ausgesetzt wäre.

Diese nicht auszuschließende Gefährdung und die deswegen zu befürchtenden Nachteile für den Angeklagten überwiegen nach derzeitigem Verfahrensstand gegenüber möglichen Beeinträchtigungen für die bildgebende Presseberichterstattung, die sich aus dem Anonymisierungsgebot ergeben könnten.

Zum Schutz der persönlichen Sicherheit der beteiligten über- und vorführenden Justizvollzugsbeamten, der Justizwachtmeister und Polizeibeamten am und im Prozessgebäude einerseits und zur Gewährleistung der Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege andererseits sind auch deren Gesichter auf Film- und/oder Bildaufnahmen vor der Veröffentlichung oder Weitergabe zu anonymisieren bzw. ist sicherzustellen, dass nur eine anonymisierte Verbreitung möglich ist.

d)

Jeweils zu Beginn der Sitzung und vor Aufruf der Sache werden Film- und Bildaufnahmen durch die zugelassenen Fernsehteams und Fotografen von den Verfahrensbeteiligten im Sitzungssaal gestattet.

e)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

Mit Bild- und Tonaufzeichnungen des Spruchkörpers sowie der Protokollführer außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.

f)

Während der Sitzungen sind sämtliche Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

V.

Die unter **Ziff. II** aufgeführten Verbote gelten auch für den Angeklagten.

VI.

Im Falle einer Entscheidung des Vorsitzenden über die Räumung des Sitzungssaales, das Hinausweisen einzelner Zuhörer und die Festnahme von am Verfahren nicht beteiligten Personen leistet die Polizei auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe.

Aus dem Sitzungssaal hinausgewiesene Personen haben den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall, ob solchen Personen ein erneuter Zutritt am selben Tag zu verwehren ist.

VII.

Das Hausrecht über das Prozessgebäude außerhalb des Bereichs des Sitzungssaales übt der Präsident des Oberlandesgerichts Düsseldorf aus.

VIII.

Der in Haft befindliche Angeklagte ist von Beamten des Justizvollzugsdienstes jeweils vor Sitzungsbeginn in eine der Verwahrzellen zu bringen, bei Sitzungsbeginn vorzuführen, während der Dauer der Hauptverhandlung im Sitzungssaal zu bewachen und auf Anordnung des Vorsitzenden in die Verwahrzelle zurückzuführen.

IX.

In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen. Dieser entscheidet zudem über Befreiungen von den vorstehenden Regelungen im Einzelfall.

Düsseldorf, den 5. Mai 2025
Oberlandesgericht, 5. Strafsenat
Der Vorsitzende

van der Grinten
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht